

Verordnung
der Bundesregierung

**Aufhebbare Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. März 1992 über ein Embargo gegen Libyen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. April 1992 — 021 (412) — 651 09 — Au 156/92 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 16. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 75.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 15. April 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... April 1992 (BAnz. S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Kapitel VII a wird folgendes Kapitel VII b eingefügt:

„Kapitel VII b

Besondere Beschränkungen gegen Libyen
auf Grund der Resolution 748 (1992)
des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta)
vom 31. März 1992

§ 69g

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Folgende Tätigkeiten sind verboten:

1. die Lieferung von Luftfahrzeugen oder Bestandteilen von Luftfahrzeugen nach Libyen; Dienstleistungen für die Entwicklung, Herstellung, Montage oder Wartung libyscher Luftfahrzeuge oder

von Bestandteilen libyscher Luftfahrzeuge; die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für libysche Luftfahrzeuge; Zahlungen auf Grund neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen oder der Abschluß neuer Direktversicherungsverträge für libysche Luftfahrzeuge,

2. die Lieferung von Rüstungsmaterial und damit im Zusammenhang stehender Waren aller Art sowie Ersatzteilen, einschließlich des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen, Munition, militärischen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen hierfür und paramilitärischer Polizeiausrüstung; ebenso die Lieferung jeder Art von Ausrüstung, von Nachschub und der Abschluß von Lizenzabkommen für die Herstellung oder die Wartung der genannten Waren,
3. Dienstleistungen, die sich auf technische Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Hinblick auf die Lieferung, Herstellung, Wartung oder den Gebrauch der in Nummer 2 genannten Gegenstände beziehen,
4. Rechtsgeschäfte und Handlungen der libyschen Luftverkehrsgesellschaft im Außenwirtschaftsverkehr.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für Tätigkeiten Deutscher im Sinne des § 69d im Ausland.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in der Resolution 748/92 vom 31. März 1992 Sanktionsmaßnahmen gegen Libyen wegen der Verwicklung dieses Staates in terroristische Anschläge auf den Zivilluftverkehr beschlossen. Sie stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und sind für die gesamte Staatengemeinschaft bindend. Die Bundesregierung setzt daher die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Nummern 4 b, 5 a, 5 b und 6 b mit vorliegender Verordnung um. Das in Nummer 4 a des Beschlusses enthaltene Luftverkehrsembargo wird vom Bundesminister für Verkehr auf administrativem Wege umgesetzt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Verbote im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber Libyen bilden §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 AWG. Danach können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen sowie dann beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind auf Grund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere nicht auf das allgemeine Preisniveau.

B. Im einzelnen

Artikel 1

In § 69 g werden die Nummern 4 b, 5 a, 5 b und 6 b der Resolution 748 des Sicherheitsrates vom 31. März 1992,

die ein Verbot bestimmter Dienstleistungen für libysche Luftfahrzeuge, ein Waffenembargo und ein Verbot rüstungsbezogener Dienstleistungen sowie eine Untersagung der Tätigkeit von Büros der libyschen Luftverkehrsgesellschaft enthalten, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Der Begriff des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 69 g Abs. 1 Nr. 4) ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz definiert. Es handelt sich dabei um den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten.

Soweit mit dieser Verordnung Verbote im Außenwirtschaftsverkehr mit Libyen ausgesprochen werden, werden bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen und Negativbescheinigungen überlagert und dürfen nicht mehr ausgenutzt werden. Sie berechtigen im Hinblick auf den umfassenden, die Bundesrepublik Deutschland bindenden Beschluß des VN-Sicherheitsrates nicht mehr zur Ausfuhr oder zur Erbringung von Dienstleistungen.

Eine besondere Bußgeldbewehrung ist entbehrlich, da Verstöße gegen die Embargo-Vorschriften nach § 34 Abs. 4 AWG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) ohne weiteres Straftaten sind. In der Überschrift von Kapitel VII b wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beschränkungen gegen Libyen auf Grund der Resolution 748 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. März 1992 ergehen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

